

Schluss

Objektyp: **Postface**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **64 (1985-1986)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

trag von 1394 wird festgehalten, daß der neue Angestellte, Petrus Roto aus Biel, sich während der Arbeitszeit (?) in keiner Taverne aufhalten oder in keiner Schenke etwas trinken soll⁵¹³. In einem anderen Fall verpflichtet sich der Steinmetz (lathomus) Jaquetus de Bruyt ebenfalls zu einjähriger Abstinenz. Übertritt er dieses Vorhaben gegen den Willen des Thomas Gisenstein, wohl sein Meister, soll er dies mit einem Goldflorin büßen. Nachsicht wird außerdem noch geübt, wenn er berufshalber in einer Wirtschaft arbeitet und so der Versuchung stärker ausgesetzt ist⁵¹⁴. Bei 20 Solidi Buße erteilt man 1426 dem Tuchwalker Uellinus Vermeller, der bei Henslinus de Praroman angestellt ist, ein einjähriges Wirtschaftsverbot für alle Arbeitstage⁵¹⁵. In denselben Bereich gehört das Spielverbot, welches Hans Guldiner aus Rapperswil einzuhalten verspricht. Eine Ausnahme: ein Ringspiel, das ihm nicht mehr als ein Maß Wein als Gewinn oder Verlust bieten kann⁵¹⁶. Es war folglich im 14. und 15. Jahrhundert noch jedem einzelnen überlassen, der «Trunksucht» mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, Einhalt zu gebieten. Ob die erwähnten Maßnahmen in jedem Fall zum Erfolg führten, scheint uns eher fraglich. Auffällig ist hier, daß nur bevormundete Personen (die Gattin, die Lehrlinge) sich mit einer Einschränkung des Weinkonsums oder mit der völligen Abstinenz einverstanden erklären. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß ein solches Verfahren im umgekehrten Fall (Trunksucht des Gatten, der Lehrmeister) stattgefunden hätte.

Schluß

Der Bedarf an Wein im Spätmittelalter als eines der wenigen allgemein zugänglichen und verbreiteten Getränke war beachtlich und führte sowohl Städte wie Privatpersonen zu reger Beteiligung am Weinhandel. Die Stadt Freiburg, da sie keine eigenen Rebberge besaß, sah sich gezwungen, ihren Wein vorerst aus der

⁵¹³ RN 11, f. 39 v. 9. Mai 1394.

⁵¹⁴ RN 12, f. 39 r. 23. September 1396.

⁵¹⁵ AMMANN, Nr. 2568.

⁵¹⁶ AMMANN, Nr. 1682.

näheren Umgebung oder auch aus entfernteren Gebieten zu beziehen. Den Hauptanteil der eingeführten Weine lieferten die Weinberge am Genfer- und Murtensee. In Sonderfällen, nämlich wenn diese Produktionsgebiete – oft durch die politische Situation bedingt – ausfielen, griff die Stadt auf Verbindungen zum Elsaß zurück, um sich von dort die benötigte Weinmenge zu beschaffen. Außerhalb der gewöhnlichen Handelsbeziehungen kamen vereinzelt, aber regelmäßig erwähnt, Weine besserer Qualität aus dem Wallis, aus der Chautagne oder aus Beaune auf den Markt. Die Versuche der Stadt, eigene Weinberge anzupflanzen, sind nur in Ansätzen belegt und waren zum Scheitern verurteilt.

Der Weintransport erfolgte in dieser Zeit zu Schiff, zu Pferd oder mit Karren auf verschiedenen Routen nach Freiburg. Bei Einkäufen, welche die Stadt getätigt hatte, war meist ein städtischer Beauftragter zur Stelle, um die Ladung zu überwachen.

Noch entscheidender war das Eingreifen der Behörden, sobald der Wein auf städtisches Territorium kam. Die Stadt suchte möglichst jeden Wein, sowohl den für die Stadt bestimmten wie den zum Weitertransport gelagerten, der städtischen Weintaxe, dem Ungeld, zu unterwerfen. Die Höhe des Ungelds, das sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem stadtherrlichen Marktzoll herausgebildet hatte, wurde nach der Quantität des eingeführten Weines berechnet. Mit Hilfe verschiedener Beamten, die ihr eidlich verpflichtet waren, suchte die Stadt die gesamte Einfuhr und Weiterbeförderung, wenn nicht in ihre Hand, so doch unter ihre Kontrolle zu bringen. Die Tätigkeit der einzelnen Beamten bestand vor allem darin, die Fässer zu schätzen und auszumessen und – das wichtigste – das Ungeld regelmäßig einzuziehen. Die starke Bedeutung des Ungelds wird ersichtlich, wenn man weiß, daß es meist über die Hälfte der gesamten städtischen Einnahmen ausmachte und somit die notwendigste und steteste Geldquelle für die Stadtfinanzen darstellte. Befreiung vom Ungeld gewährte die Stadt daher nur in einigen, genau abgegrenzten Fällen, nämlich besonders der Geistlichkeit, die sich auf das alte Privileg der Steuerfreiheit berufen konnte. Versuchte die Geistlichkeit aber, aus ihrem Vorteil Nutzen zu ziehen und selber Weinhandel zu treiben, wußte die Stadt den Klerus ebenfalls der Taxe zu unterstellen.

Als es der Stadt gelang, ihren territorialen Einfluß auszuweiten, wurde die umliegende Landschaft stärker und mit mehr Nachdruck an die städtische Herrschaft gebunden. Somit vermochte die Obrigkeit – nach anfänglichem Scheitern – die Entrichtung des Ungelds auf dem Land bei ihren Untertanen durchzusetzen.

Je nach Bedarf regelte die Stadt die Höhe der Weintaxe und der Preise sowie den Verkauf des Weines anhand verschiedener Erlasse. Diese waren mehr auf die jeweilige Situation abgestimmt und entsprachen – mit Ausnahme des Ungeldes – weniger einem planmäßigen, überdachten Vorgehen der Behörden.

Während die Stadt den Weinhandel eher aus Vorsorge betrieb – ihre finanzpolitischen Interessen wurden durch das Ungeld gewahrt –, war eine städtische Institution wie das Spital direkt am Besitz eigener Weinberge als auch am Weineinkauf beteiligt. Der Wein, den das Spital bezog, war ausschließlich zur Sicherung des täglichen Weinkonsums seiner Insassen und Vorsteher bestimmt. Es waren die städtischen Räte, welche die maßgebende Führung des Spitals innehatten, die sich unter anderem um die Weinversorgung und die Verwaltung der spitaleigenen Rebberge kümmerten.

Neben dem Weinhandel der Stadt und des Spitals standen die Weinkäufe von Privatpersonen und Wirten, die den Wein zum Eigengebrauch oder zum Ausschank benötigten. Dabei zeigten vor allem die verschiedenen Berichte aus dem Alltagsleben, wie stark der Wein Anteil hatte an der mittelalterlichen Verpflegung.

Das Bild, welches Freiburg im Spätmittelalter in bezug auf Weinhandel und -konsum bietet, ist in den Grundzügen kaum verschieden von jenem der anderen mittelalterlichen Nachbarstädte, aber es ist geprägt durch die besondere Lage Freiburgs, eingekeilt zwischen dem Herrschaftsbereich Savoyens und dem Vordringen Berns; eine politische Konstellation, die je nach Lage auch in der Frage der Weinversorgung richtungsweisend war.